

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Hausgedr. in Karlsruhe, Freitag den 31. Dezember 1915.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Ausführung des Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 über die Abänderung der Gewerbebesteuerung betreffend; des Bezirke mit Patent betreffend.

Verordnung.

(Bism 27. Dezember 1915.)

Die Ausführung des Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 über die Abänderung der Gewerbebesteuerung betreffend.

§ 1.

In Abweichung von unserer Verordnung vom 30. Oktober 1906, die Ausführung des Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 über die Abänderung der Gewerbebesteuerung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 656), wird hinsichtlich der Aufbringung der Kosten der Handwerkskassen hiermit bestimmt, daß die in § 6 Absatz 1 der Verordnung vorgesehene Feststellung der in den einzelnen Gemeinden aufliegenden Handwerksbetriebe nach Zahl und nach Höhe der Zahlungspflicht durch das Landesgewerbeamt für die Dauer des Krieges unterbleibe, und daß während dieser Zeit die Berechnung der auf die einzelnen Amtsbezirke entfallenden Kostenanteile durch das Landesgewerbeamt sowie die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden des Amtsbezirks durch die Bezirksämter auf Grund der im Jahre 1913 gemachten Feststellung der zahlungspflichtigen Handwerksbetriebe vorgenommen wird.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Tolman.

Dr. Schlicht.